

## **Preisänderungsklauseln Fernwärme 2022**

### **Preisregelung WW**

Für die vom Kunden an die EGG zu zahlenden Preise gelten folgende Bestimmungen:

1.

Die zu zahlenden Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden, gesetzlichen vorgeschriebenen Abgaben und Steuern, also insbesondere zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Abgaben und Steuern werden in der Abrechnung einzeln ausgewiesen.

Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten von EGG entweder direkt oder indirekt eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderungen in Kraft treten, sofern diese nicht über die Preisbestimmungen wirksam werden. Gleiches gilt, wenn bei Vertragsabschluss von EGG in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug während der Laufzeit des Vertrages ganz oder teilweise entfallen oder hinzukommen.

2.

Es gelten für alle Preise und Anpassungsregelungen folgende allgemeine Grundsätze: Preisänderungen erfolgen automatisch zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt nach Maßgabe der jeweils genannten Bedingungen. Haben sich die Bezugswerte für die Preisänderungen bis zum Lieferbeginn verändert, kommen bereits ab Lieferbeginn geänderte Preise nach Maßgabe der Preisgleitklausel zur Anwendung. Gleiches gilt für den Fall der Änderung von Steuern, Abgaben sowie sonstigen gesetzlich veranlassten Be- oder Entlastungen. Die genannten Preise wurden zum Angebotsstand auf Basis der bestehenden Regelungen kalkuliert. Erfolgen hierzu oder zu anderen Be- oder Entlastungen Änderungen, so gelten diese ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderungen in Kraft treten.

Preisänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung, sie sind zu erläutern.

In den Preisgleitformeln werden die Klammerausdrücke auf fünf Stellen nach dem Komma errechnet und auf vier Stellen nach dem Komma gerundet.

Werden die der Preisgleitklausel zugrundeliegenden variablen Größen in der angegebenen Form nicht mehr veröffentlicht oder sind oder werden sie ungültig oder unwirksam, so ist die EGG berechtigt, an deren Stelle andere wirksame, im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleiche oder nahekommende Bezugsgrößen zu verwenden. Umbasierungen der Indexzahlen haben entsprechend den Vorgaben der Statistik führenden Stellen zu erfolgen. Sollten Bestandteile der Preisgleitklausel als Maßstab für Preisänderungen oder die Preisgleitklausel insgesamt nicht mehr brauchbar sein, ist die Preisgleitklausel den neuen Verhältnissen anzupassen. Sind die Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Energie und die jeweiligen Verhältnisse auf dem

Energiemarkt angemessen zu berücksichtigen, sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich auf eine angemessene Anpassung der Preisbestimmungen zu verständigen.

### **3.1 Leistungspreisanpassung**

$$LP = LP_0 \times \left( (0,3 + (0,3 \times \frac{IG}{IG_0}) + (0,4 \times \frac{L}{L_0})) \right)$$

In der Formel bedeuten:

LP = zur Abrechnung kommender Fernwärmeleistungspreis

LP<sub>0</sub> = Basiswert für den Fernwärmeleistungspreis 33,80 €/kW und Jahr

L = neuer Lohnindex

L<sub>0</sub> = Ausgangslohnindex

IG = neuer Investitionsgüterindex

IG<sub>0</sub> = Ausgangswert Investitionsgüterindex

L = Der Lohnindex definiert sich über den Index der Tarifverdienste, angegeben als Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, Deutschland, Wirtschaftszweig-Code: WZ08-D Energieversorgung, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt unter [www.genesis.destatis.de/genesis/online](http://www.genesis.destatis.de/genesis/online) – Tabellen-Code: 62221-0002 (Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige). Maßgeblich für die Preisberechnung ist der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt zuletzt veröffentlichte Quartalswert des vorgenannten Lohnindex.

Lo = Der Ausgangswert ist der Lohnindex Stand 3. Quartal 2016. Der Lo beträgt 91,40. Maßgebend ist der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt zuletzt veröffentlichten Lohnindex.

IG = Der Investitionsgüterindex ist der gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter dem Statistische Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Tabelle 61241-02, lfd.Nr. 322 „Dampfkessel (Dampferzeuger) (ohne Zentralheizungskessel); Kernreaktoren, Teile dafür“ veröffentlichte Index. Maßgebend ist der Investitionsgüterindex vom Monat November.

IG<sub>0</sub> = Der Ausgangswert ist der Index per November 2016. Vom statistischen Bundesamt erfolgte mit Berichtsmonat August 2018 die Umstellung auf Basis 2015 = 100. Der IG<sub>0</sub> beträgt 102,1 (Basis Jahr 2015 = 100).

Der geltende Leistungspreis (LP) wird gemäß vorgenannter Formel jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres (Anpassungszeitpunkt) neu ermittelt.

### **3.2 Arbeitspreisanpassung**

$$AP = AP_o \times (0,23 + (0,77 \times ((0,9 \times \frac{G_{EEX-F}}{G_{EEX-FO}}) + 0,1 \times ((0,35 \times \frac{GNA}{GNA_o}) + (0,65 \times \frac{GNL}{GNL_o}))))))$$

#### **In der Formel bedeuten:**

- AP = zur Abrechnung kommender Fernwärmearbeitspreis  
AP<sub>o</sub> = Basiswert für den Fernwärmearbeitspreis 64,14 €/MWh (Preisregelung WW)  
GEEX-F = neuer Erdgaspreis  
GEEX-F<sub>o</sub> = Ausgangserdgaspreis  
GNA = Arbeitspreis Netznutzung der GNG  
GNA<sub>o</sub> = Ausgangswert Arbeitspreis Netznutzung der GNG  
GNL = Leistungspreis Netznutzung der GNG  
GNL<sub>o</sub> = Ausgangswert Leistungspreis Netznutzung der GNG

GEEX-F = der jeweils gültige Arbeitspreis Erdgas bestehend aus:

- a) dem Abrechnungspreis (Settlement Preis) Erdgas bei der EEX (European Energy Exchange AG) für das Marktgebiet THE (Trading Hub Europe). Maßgeblich ist für das jeweilige Lieferjahr „n“ (entspricht Kalenderjahr) der arithmetische Mittelwert der handelstäglichen Abrechnungspreise in den Monaten Juli bis Dezember des Vorjahres („n-2“) und Januar bis Juni des Vorjahres („n-1), jeweils gültig für das Lieferjahr „n“ veröffentlicht in EUR/MWh ohne Umsatzsteuer  
(<https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures#%7B%22snippetpicker%22%3A%22264%22%7D> unter Produkte und Einheiten, EEX THE Natural Gas Futures Settlementprices (Abrechnungspreis))

Für die Preisanpassung zum 01.01.2024 gelten die handelstäglichen Abrechnungspreise für den Zeitraum vom Juli 2022 bis Juni 2023 für das Marktgebiet THE.

- b) zuzüglich der jeweils gültigen Erdgassteuer in gesetzlicher Höhe in EUR/MWh ohne Umsatzsteuer

GEEX-F<sub>o</sub> = der Ausgangserdgaspreis entsprechend vorgenannter Angaben (Basiswert) beträgt 21,47 EUR/MWh, dies entspricht a)<sub>o</sub> + b)<sub>o</sub> = 15,97 EUR/MWh + 5,50 EUR/MWh

GNA = der jeweils gültige Arbeitspreis Netznutzung für Kunden mit Leistungsmessung (mit Wälzung), Arbeitsbereich AR4, Arbeitspreis der nichtabgeholtenen Arbeit mit Wälzung entsprechend der Veröffentlichung des Gasnetzbetreibers GeraNetz GmbH in EUR/MWh ohne Umsatzsteuer

- GNAo = der Ausgangsarbeitspreis Netznutzung entsprechend vorgenannter Angaben (Basiswert) beträgt 0,70 EUR/MWh (Stand: 01.01.2016)
- GNL = der jeweils gültige Leistungspreis Netznutzung für Kunden mit Leistungsmessung (mit Wälzung), Leistungsbereich LR4, Leistungspreis der nichtabgegoltenen Leistung mit Wälzung entsprechend der Veröffentlichung des Gasnetzbetreibers GeraNetz GmbH in EUR/kW ohne Umsatzsteuer.
- GNL<sub>o</sub> = der Ausgangsleistungspreis Netznutzung entsprechend vorgenannter Angaben (Basiswert) beträgt 4,96 EUR/kW (Stand: 01.01.2016)

Der geltende Arbeitspreis (AP) wird gemäß vorgenannter Formel immer zum Wirksamwerden einer Änderung neu ermittelt.

### 3.3 Verrechnungspreisanpassung

$$VP = VP_o \times \left( (0,3 + (0,3 \times \frac{IG}{IG_o}) + (0,4 \times \frac{L}{L_o})) \right)$$

- VP = zur Abrechnung kommender Verrechnungspreis  
VP<sub>o</sub> = Basiswert für den Verrechnungspreis  
L = neuer Lohnindex  
L<sub>o</sub> = Ausgangslohnindex  
IG = neuer Investitionsgüterindex  
IG<sub>o</sub> = Ausgangswert Investitionsgüterindex

Der Lohnindex mit Ausgangslohnindex und der Investitionsgüterindex mit dem Ausgangswert sind analog entsprechend 3.1 Leistungspreisanpassung definiert.

VP<sub>o</sub> Basiswert für den Verrechnungspreis nach Zählergröße QN (m<sup>3</sup>/h)

- |                                               |                                          |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------|
| - Zähler bis 1,5 m <sup>3</sup> /h            | VP <sub>o</sub> = 4,90 EUR/Monat         |
| - Zähler über 1,5 bis 2,5 m <sup>3</sup> /h   | VP <sub>o</sub> = 9,40 EUR/Monat         |
| - Zähler über 2,5 bis 6,0 m <sup>3</sup> /h   | VP <sub>o</sub> = 14,57 EUR/Monat        |
| - Zähler über 6,0 bis 10,0 m <sup>3</sup> /h  | VP <sub>o</sub> = 20,24 EUR/Monat        |
| - Zähler über 10,0 bis 40,0 m <sup>3</sup> /h | VP <sub>o</sub> = 29,14 EUR/Monat        |
| - Zähler über 40,0 m <sup>3</sup> /h          | VP <sub>o</sub> = Individualvereinbarung |

Der geltende Verrechnungspreis (VP) wird gemäß vorgenannter Formel jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres (Anpassungszeitpunkt) neu ermittelt.